

Voraussetzungen für eine zielgerichtete, wirksame und operative Fahndungsarbeit sind:

- Anwendung aktueller und vollständiger operativer Fahndungsmittel (vgl. Abschnitt 2.1.). Dazu folgendes Beispiel:
Nach einer erfolglos verlaufenen Vernehmung und Durchsuchung zu bestimmten Gegenständen führten die Kriminalisten eine systematische Überprüfung — zunächst aller anhand technischer Daten registrierbaren Gegenstände — durch. Dabei wurde festgestellt, daß die eingeklebte Gerätenummer eines Kofferradios unter einem anderen Typ (Standgerät) im Sachfahndungsbuch ausgeschrieben war. Überprüfungen und eine weitere gründliche Durchsuchung erbrachten Beweismaterial zur Aufklärung eines verbrecherischen Diebstahls. Die Gerätenummer war vom Beschuldigten zur Täuschung ausgetauscht worden.
- Mitwirkung eines Fahndungsspezialisten bei umfangreichen Durchsuchungen.
- Durchsuchungen beim Täter oder Teilnehmer (§ 108 Abs. 2 StPO) dürfen nicht voreilig nach dem Auffinden der gesuchten Gegenstände (zur Aufklärung des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) abgebrochen werden. Durchsuchungen bei anderen Personen (§ 108 Abs. 3 StPO) sind dagegen zu beenden, wenn der konkrete Durchsuchungszweck erfüllt ist (§ 110 Abs. 3 StPO).
- Gegenstände, für die kein Eigentumsnachweis erbracht werden kann, die andererseits auch nicht laut Fahndungsmittel erfaßt sind, sind gesondert aufzunehmen. Das ist eventuell für eine notwendige zweite Durchsuchung bedeutsam, da zentrale Fahndungsmittel (außer Fahndungskartei) aus drucktechnischen Gründen nicht immer vollständig sind, außerdem können sie an anderen Dienststellen bzw. denen, wo der Beschuldigte z. B. einen zweiten Wohnsitz unterhält oder sich längere Zeit aufgehalten hat, zur Auswertung weiter geleitet werden. Im Einzelfall ist die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Ausschreibung in den kriminalistischen Informationen zu prüfen.
- Die Fahndung hat sowohl nach Gegenständen (z.B. Diebesgut) als auch nach Spuren zu anderen Straftaten zu erfolgen (z. B. Kleidungsstücke, die aufgrund von Personenbeschreibungen zu unbekanntem Tätern auf eine Straftat hinweisen, Schuhe sowie Werkzeuge als Spurenverursacher und Spurenläger).

Ein weiteres Beispiel für eine erfolgreiche Aufklärung einer Straftat mit unbekanntem Täter:

Bei einer Durchsuchung wegen Diebstahlshandlungen achteten die Kriminalisten nicht nur auf Diebesgut zum laufenden Ermittlungsverfahren, sondern auch auf der Grundlage von Personenbeschreibungen zu anderen Straftaten, auf entsprechende Beklei-